

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2972

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Landesgruppe Nord
Hermann-Körner-Str. 61-63
21465 Reinbek
Tel.: (040) 72 73 73-80
Fax: (040) 72 73 73-88
mail: palm@vku.de <<mailto:palm@vku.de>>
web: www.vku.de <<http://www.vku.de>>

An den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 K i e l

Reinbek, 1. November 2011

Betr. Gesetzentwürfe und Fraktionsanträge zur Änderung der
Gemeindeordnung für und kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften für
Schleswig-Holstein

hier: Stellungnahme des Verbands Kommunaler Unternehmen e.V. (VKU),
Landesgruppe Nord

Sehr geehrter Herr Rother,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Landesgruppe Nord des Verbands Kommunaler Unternehmen e.V.
(VKU) bedanke ich mich für die Möglichkeit der Abgabe einer
Stellungnahme zu den o.g. Gesetzentwürfen. Wir machen als Verband
hiervon gern Gebrauch und übermitteln Ihnen anliegend eine solche
Stellungnahme mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen zu einzelnen
Paragrafen und Ziffern der Gesetzentwürfe und Fraktionsanträge.

Wir nehmen die vorgesehene Gesetzesänderung zum Anlass, nicht nur zu
den im Mittelpunkt der Diskussion stehenden Aspekten wie Amtsordnung,
Gewichtung der kommunalen Ebenen untereinander u.ä., sondern gerade
auch zu den nur am Rande mitbehandelten Themenfeldern wie
Gemeindewirtschaftsrecht/wirtschaftliche Betätigung von Kommunen

ausführlicher Stellung zu nehmen und Ihnen Vorschläge zur Neuregelung zu unterbreiten.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen in Ihren Beratungen Berücksichtigung fänden und stehen für weitere Auskünfte oder auch Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Palm
Geschäftsführer



Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Landesgruppe Nord

Stellungnahme

**des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) -
Landesgruppe Nord**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften**
(Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/1663)

sowie zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

(Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 1660)

Reinbek, den 01.11.2011

I. Einleitung

Die VKU-Landesgruppe Nord vertritt in Schleswig-Holstein 77 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Sparten Energie, Wasser/Abwasser, Entsorgung sowie Breitbandversorgung. Kommunalwirtschaftliche Unternehmen bieten ihre umfangreichen Dienstleistungen sicher, umweltverträglich und preisgünstig an. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wirtschaftsentwicklung. Mit den über 8.000 Beschäftigten in Schleswig-Holstein erwirtschafteten die VKU-Mitgliedsunternehmen 2008 über alle Sparten hinweg Umsatzerlöse in Höhe von rund 3,0 Mrd. Euro. Die Investitionen beliefen sich auf mehr als 300 Mio. Euro. Der ganz überwiegende Teil davon fließt in Form von Aufträgen an Unternehmen in der Region.

Der VKU begrüßt, dass die Landesregierung aber auch die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen Gesetze mit grundlegender Bedeutung für die kommunalen Unternehmen in Schleswig-Holstein modernisieren möchten, wie z. B. die Gemeindeordnung oder das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit. Zudem möchten wir uns für die Möglichkeit, zu den Gesetzen Stellung nehmen zu können, bedanken. Wir möchten unsere nachfolgenden Ausführungen beschränken auf die für die Kommunalwirtschaft besonders relevanten Aspekte.

Die sowohl im Entwurf der Landesregierung wie auch im Entwurf der SPD-Fraktion vorgesehenen punktuellen Verschärfungen der Voraussetzungen für die kommunalwirtschaftliche Betätigung sehen wir kritisch. Vor allem vermissen wir eine klare Bezugnahme in den Entwürfen zur Änderung der Gemeindeordnung auf die neuen Herausforderungen in der Energiepolitik. Die Änderung der Gemeindeordnung bietet jetzt die Chance, moderne Rahmenbedingungen für kommunale Energieversorgungsunternehmen zu schaffen. Nur so können das Land Schleswig-Holstein und die kommunalen Energieversorger vor Ort erfolgreich an der Energiewende mitwirken!

Auf allen politischen Ebenen wird eine schnelle Umsetzung der neuen energiepolitischen Ziele als notwendig erachtet. Zu diesen Zielen gehören insbesondere der Ausbau der dezentralen Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und aus Kraft-Wärme-Kopplung, der intelligente Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze sowie Energieeffizienzmaßnahmen.

Diese Herausforderung wollen die kommunalen Energieversorgungsunternehmen annehmen; sie stehen bereit, um mit allen Kräften an der Modernisierung der Energielandschaft mitzuarbeiten und ihren Beitrag zu einer verlässlichen, bezahlbaren und umweltverträglichen Strom- und Wärmeversorgung sowie zur besseren Integration der erneuerbaren Energien zu leisten.

Aber nur bei entsprechenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen können Stadtwerke sich optimal dafür einsetzen, dass neue Investitionen zügig, effizient und unbürokratisch geplant und umgesetzt werden, dass die Wertschöpfung aus neuen

wirtschaftlichen Aktivitäten tatsächlich auf lokaler Ebene stattfindet und dass neue Investitionen der Region zugute kommen.

Einige Bundesländer, wie z. B. Nordrhein-Westfalen oder Sachsen-Anhalt, haben die Rahmenbedingungen für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen in ihren Gemeindeordnungen bereits optimiert oder befinden sich gerade im Gesetzgebungsprozess, wie z. B. Brandenburg. Mecklenburg-Vorpommern hat mit der im Juli in Kraft getretenen neuen Kommunalverfassung ebenfalls ein deutliches Zeichen gesetzt und die Voraussetzungen für die energiewirtschaftliche Betätigung deutlich erleichtert.

Die Gemeindeordnung in Schleswig-Holstein lässt zwar die derzeitigen wirtschaftlichen Aktivitäten der kommunalen Energieversorgungsunternehmen im Einzelfall nach Absprache mit der Kommunalaufsicht zu, bietet aber noch nicht das notwendige Maß an Rechts- und Planungssicherheit und Flexibilität, welche die Unternehmen benötigen, um die jetzt zum Gelingen der Energiewende notwendigen Investitionen in Projekte der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und des Netzausbaus umsetzen zu können.

Nachfolgend werden wir zunächst beschreiben, welche Anpassungen der Gemeindeordnung notwendig sind, damit künftig Investitionsentscheidungen für entsprechende kommunale Projekte der Energieversorgung mit der gebotenen Planungssicherheit und im angemessenen zeitlichen Rahmen getroffen werden können. Im Anschluss nehmen wir zu den Änderungsvorschlägen zur kommunalwirtschaftlichen Betätigung Stellung.

II. Kommunale Energieversorgungsunternehmen brauchen optimale Rahmenbedingungen

Die Gemeindeordnung in Schleswig-Holstein ermöglicht es Stadtwerken bereits jetzt, sich im Bereich der Energieversorgung überörtlich zu betätigen und dazu auch Kooperationen mit anderen Unternehmen einzugehen. Bei der Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Betätigung im Bereich der Energieversorgung sind die Stadtwerke aber nach wie vor an Voraussetzungen gebunden, die mit den Anforderungen an die Unternehmen, die auf dem liberalisierten Energiemarkt im Wettbewerb stehen, nicht im Einklang stehen.

So muss ein Unternehmen, das Investitionen im Bereich der Energiewirtschaft tätigen möchte, z. B. in ein interkommunales Projekt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, gem. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung zunächst nachweisen, dass dieses Vorhaben durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt wird. Ebenso müsste ein Stadtwerk gemäß dem Wortlaut des § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung nachweisen, dass die neuen Investitionen in einem angemessenen Umfang zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen sowie zum voraussichtlichen Bedarf.

Die genannten Voraussetzungen machen deutlich, dass die Vorgaben der Gemeindeordnung und die Funktionsweise des Energiemarktes nicht zusammen passen: So würde beispielsweise ein besonders leistungsfähiges, gut aufgestelltes Stadtwerk, das bereits eine Strommenge erzeugt, die zur Versorgung der Gemeinde ausreichen würde, nach dem Wortlaut des § 101 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung daran gehindert, weitere Investitionen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu tätigen.

Auch wenn in Schleswig-Holstein zumeist Einvernehmen über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 101 Gemeindeordnung erzielt werden kann, so hängt im Einzelfall die Entscheidung eines Unternehmens über die Fortentwicklung seiner Geschäftsbereiche immer von einer Entscheidung der Kommunalaufsicht ab. Zudem können die notwendige Befassung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses und die Entscheidung der Kommunalaufsicht über Investitionen der Stadtwerke zu bedeutendem zeitlichen Verzug führen. Investitionsentscheidungen der Stadtwerke können daher oft erst dann getroffen werden, wenn die Marktsituation nicht mehr optimal ist.

In Schleswig-Holstein sollten daher im Ergebnis diejenigen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung abgeschafft werden, die nicht im Einklang mit der Funktionsweise der liberalisierten Energiemärkte stehen. Dazu möchten wir die nachfolgenden Vorschläge unterbreiten.

1. Abschaffung von überholten ordnungspolitischen Voraussetzungen für Tätigkeiten im Bereich der Energieversorgung

Tätigkeiten der Energieversorgung finden in einem seitens der Europäischen Union initiierten wettbewerblichen Ordnungsrahmen statt, der in Deutschland im Wesentlichen durch das Energiewirtschaftsgesetz und durch die darauf basierenden Verordnungen umgesetzt worden ist. Ordnungspolitische Landesvorgaben sollten demgegenüber auf ein angemessenes Maß reduziert werden, um einerseits Wertungswidersprüche zwischen den verschiedenen Gesetzgebungsebenen zu vermeiden und um andererseits den kommunalen Energieversorgern einen praktikable Rechtsrahmen zu gewähren.

Eine vorbildliche Regelung, die europäische und kommunalrechtliche Vorgaben miteinander in Einklang bringt, bietet der neue § 107a der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens. Hier findet man eine Sonderregelung für die energiewirtschaftliche Betätigung, die stets einen öffentlichen Zweck von Energieversorgungstätigkeiten annimmt und die davon absieht, einen bestimmten Bedarf innerhalb der Gemeinde vorauszusetzen. Mecklenburg-Vorpommern hat diese Regelung in § 68 Abs. 2 S. 3 der neuen Kommunalverfassung in wesentlichen Teilen übernommen.

§ 107a der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens erkennt an, dass unternehmerische Betätigungen in einem liberalisierten Marktumfeld nicht von ordnungspolitischen Vorgaben abhängen, sondern die Vorgaben des Marktes berücksichtigen müssen. Nur so lassen sich die Chancen nutzen, die sich nach der Energiemarktliberalisierung auch für Stadtwerke bieten. Zudem geht diese Regelung richtigerweise von einem gemeindeübergreifenden Absatzmarkt im Bereich der Stromerzeugung aus und verzichtet auf eine Bezugnahme zum voraussichtlichen Bedarf innerhalb der Gemeinde.

Landes- und kommunalaufsichtlichen Interessen wird insofern hinreichend Rechnung getragen, als weiterhin ein angemessenes Verhältnis von wirtschaftlicher Betätigung und Leistungsfähigkeit der Gemeinde nachgewiesen werden muss.

Auch die Regelung zu verbundenen Nebenleistungen ist zeitgemäß. In Schleswig-Holstein sollte daher die Einführung einer entsprechenden Regelung geprüft werden.

Die Regeln zur überörtlichen Betätigung in den Bereichen der Strom- und Gasversorgung entsprechen inhaltlich den bisherigen Vorgaben in § 101 Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins, die weiterhin beibehalten werden sollten.

Entsprechende Regelungen sollten daher in § 101 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein aufgenommen werden. § 101 Abs. 1- 3a könnte somit den folgenden Wortlaut erhalten:

§ 101 - Wirtschaftliche Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

- 1. ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt,*
- 2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und*
- 3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann.*

Die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung (Energieversorgung) wird stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

(2) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei im Wettbewerb wahrgenommenen Aufgaben gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die betroffene Gemeinde ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gemeindegebiet zu informieren, dass sie die berechtigten Interessen geltend machen kann. Haben die beteiligten Gemeinden kein Einvernehmen über die Wahrung der berechtigten Interessen erzielt, ist die Kommunalaufsichtsbehörde über den Beschluss, außerhalb des Gemeindegebiets tätig zu werden, zu unterrichten.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung im Ausland ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig, wenn berechtigte Interessen des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein nicht entgegenstehen. Absatz 2 S. 2 gilt entsprechend. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist rechtzeitig vor ihrer Aufnahme zu unterrichten.

(3a) Mit den Bereichen der Energieversorgung verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen sollen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, angemessen berücksichtigt werden.

2. Maßnahmen zur Vermeidung von Verzug bei anstehenden Investitionen

Investitionen von Stadtwerken im Bereich der Energieversorgung können nicht unmittelbar nach der Entscheidungsfindung im Unternehmen getätigt werden, sondern erst nach der Befassung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses. Die Gemeindegremien dürfen jedoch sich jedoch frühestens sechs Wochen nach Anzeige an die Kommunalaufsicht gem. § 108 mit dem jeweiligen Vorhaben befassen.

Die notwendige Mitwirkung der Gemeindegremien und die mit einer sechswöchigen Frist verbundene Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht können bei der Umsetzung von Projekten kommunaler Energieversorgungsunternehmen zu einem empfindlichen zeitlichen Verzug führen, der wiederum zur Folge haben kann, dass Marktchancen nicht genutzt werden können. Gerade bei Kooperationen mit mehreren kommunalen oder privaten Unternehmen können Projekte behindert oder vereitelt werden, wenn die Zustimmung einer oder mehrerer Gemeindegremien abgewartet werden muss. Im Hinblick auf die Erfordernisse des Energiemarktes wird es immer wieder erforderlich sein, Entscheidungen über eine Unternehmens-

kooperation schnell herbeizuführen und nicht zu lange auf einen Beschluss der Gemeindevertretung warten zu müssen. Wichtig ist zudem, dass sich die Gemeindegremien so schnell wie möglich mit anstehenden unternehmerischen Entscheidungen befassen und nicht erst den Ablauf einer mehrwöchigen Anzeigefrist abwarten. Zur Wahrung der Einhaltung der Vorgaben des Gemeindegewirtschaftsrechts würde es völlig ausreichen, den Vollzug einer bestimmten unternehmerischen Betätigung erst nach Ablauf einer Anzeigefrist zu erlauben. Diese Anzeigefrist des § 108 Abs. 1 sollte nach für Vorhaben der energiewirtschaftlichen Betätigung aufgrund der besonderen Marktsituation auf vier Wochen verkürzt würde.

3. Unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden

§ 102 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung sieht vor, dass eine Gemeinde, die ein Unternehmen in Privatrechtsform gründen möchte, eine besondere Begründung für die Wahl der privaten Rechtsform vorlegen muss.

Diese ordnungspolitische Vorgabe widerspricht den Grundsätzen des liberalisierten Energiemarktes. Angesichts der Tatsache, dass die absolute Überzahl der kommunalen Energieversorgungsunternehmen privatrechtlich organisiert ist, erscheint die Vorgabe als ein nicht mehr zeitgemäßer und unnötiger Formalismus. Um die Gemeinden und deren Unternehmen zu entlasten, sollte die Anwendbarkeit des § 102 Abs. 1 Nr. 1 für den Bereich der Energieversorgung daher aufgehoben werden. Dazu könnte der folgende Satz 3 hinzugefügt werden:

Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für wirtschaftliche Betätigungen im Bereich der Energieversorgung.

III. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

4. Zu § 101 Abs. 3 - Wirtschaftliche Betätigung im Ausland

Nach den Vorschlägen der Landesregierung und auch der SPD-Fraktion zu § 101 Abs. 3 der Gemeindeordnung soll die wirtschaftliche Betätigung im Ausland nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig sein und bedarf zudem künftig der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Diesen Änderungsvorschlägen kann der VKU nicht zustimmen. Die Frage, ob sich kommunale Unternehmen lediglich vor Ort, regional oder auch im Ausland unternehmerisch betätigen, sollte - vorbehaltlich der Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung - den Entscheidungen der Gemeinden und der Unternehmen überlassen bleiben. Eine pauschale Beschränkung der Betätigung im Ausland auf Ausnahmefälle halten wir nicht für angemessen.

Gerade im Bereich der Energieversorgung wird man beachten müssen, dass die Europäische Union von einem europäischen Energiemarkt ausgeht und den Abbau von Wettbewerbshindernissen, die einem europäischen Energiemarkt im Wege stehen könnten einfordert. Dieser Vorgabe würde es widersprechen, wenn den kommunalen Energieversorgungsunternehmen die Betätigung in anderen Mitgliedstaaten der EU erschwert würde, ohne dass es dafür eine Rechtfertigung gäbe, die mit dem EU-Recht im Einklang stünde.

Der Entwurf zu § 101 Abs. 3 oder eine aufgrund dieser Norm erlassene abschlägige Entscheidung der Kommunalaufsicht, die sich auf Argumente stützt, die nicht mit dem europäischen Ordnungsrahmen für die Energiewirtschaft vereinbar sind, dürften daher mit den Vorgaben des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere mit den Grundfreiheiten im Hinblick auf den Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, auf die sich auch öffentliche Unternehmen berufen können, kaum vereinbar sein.

Dass die wirtschaftliche Betätigung im Ausland nicht nur Chancen, sondern auch Risiken mit sich bringt, soll gar nicht bestritten werden. Wir sind allerdings der Auffassung, dass bereits eine konsequente Anwendung der derzeitigen Vorgaben der Gemeindeordnung sowie der von uns vorgeschlagenen Regelungen für die energiewirtschaftliche Betätigung ausreichende Kontrollmechanismen im Hinblick auf die Unternehmen bieten.

5. Zu § 102 Abs. 4 - Weisungsrechte gegenüber dem Aufsichtsrat

Die Neuregelung in § 102 Abs. 4 Nr. 4 der Gemeindeordnung sieht vor, dass Gemeinden, die mehr als 50 % der Anteile einer Gesellschaft innehaben, darauf hinwirken sollen, dass geregelt wird, dass die Gemeindevertretung den von der Gemeinde bestellten Mitgliedern in fakultativen Aufsichtsräten Weisungen erteilen kann.

Diese Neuregelung sieht die VKU-Landesgruppe Nord kritisch. Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex ist jedes Mitglied des Aufsichtsrates dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Mit der originären Aufgabe des Aufsichtsrates, den Vorstand bzw. die Geschäftsführung eines Unternehmens unabhängig zu beraten und zu überwachen, lässt sich ein pauschales Weisungsrecht der Gemeindevertretung nicht immer vereinbaren.

Zwar weist die Begründung des Gesetzentwurfes zu Recht darauf hin, dass bei einer kommunalen Gesellschaft, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, die Interessenlage der Gemeinde und des Unternehmens in der Regel deckungsgleich sind. Die Begründung legt damit aber zugleich dar, dass in Ausnahmefällen Unternehmen und Kommunen nicht völlig identische Interessen verfolgen müssen. In diesen Ausnahmesituationen ist es aber die Aufgabe des Aufsichtsrates, die Interessen des Unternehmens gegenüber der Gemeinde als Gesellschafterin, d. h. gegenüber der

Gemeindevertretung oder der Gesellschafterversammlung, zu vertreten und eine vermittelnde und ausgleichende Lösung zu suchen. Diese Rolle können aber nur unabhängige Aufsichtsratsmitglieder wahrnehmen. Weisungsgebundene Aufsichtsratsmitglieder können daher die ihnen obliegende Beratungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung nicht immer in befriedigendem Maße wahrnehmen.

Letztendlich möchten wir darauf hinweisen, dass auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und damit in den Anwendungsbereich des *Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat* fallen, eine obligatorischen Aufsichtsrat bilden, dessen Mitglieder nicht Weisungen unterworfen werden können. Die Gesetzesbegründung geht dagegen davon aus, dass nur Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel mehr als 2000 Mitarbeiter beschäftigen und die in den Anwendungsbereich des *Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer* fallen, obligatorisch einen Aufsichtsrat vorhalten müssen.

6. Zu § 104 Abs. 1 - Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder

Nach dem Entwurf zu § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung soll es künftig möglich sein, dass sich Aufsichtsratsmitglieder durch Beschäftigte der Gemeinde, insbesondere durch Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements vertreten lassen können.

Diese Regelung trifft auf rechtliche Bedenken. § 101 des Aktiengesetzes sieht ein bestimmtes Verfahren für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern vor. Ein solches Bestellungsverfahren haben Beschäftigte der Gemeinde aber nicht durchlaufen. Bei Mitgliedern eines obligatorischen Aufsichtsrates wird man aber annehmen müssen, dass die Vorgaben über die Bestellung und über die persönlichen Voraussetzungen von Aufsichtsräten auch für Vertreter der Aufsichtsratsmitglieder gelten. Dies wird auch für die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements einer Gemeinde zutreffen.

Auch in § 104 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs wird eine entsprechende Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder gefordert. Dass dieses Erfordernis der Bestellung für sämtliche Beschäftigten der Gemeinde nicht gelten soll, wird man aber bezweifeln müssen. Denn auch die Mitglieder eines fakultativ gebildeten Aufsichtsrates müssen sich ihrer Aufgabe, dem Unternehmensinteresse durch Beratungs- und Kontrolltätigkeiten zu dienen, bewusst sein. Mit der hier vorliegenden Regelung ist dies aber gerade nicht sichergestellt.

7. Zu § 108 - Anzeige

Der Vorschlag zu § 108 der Gemeindeordnung sieht vor, dass die Anzeige an die Kommunalaufsicht künftig bereits sechs Wochen vor der Befassung der Gemeindegremien erfolgen muss. Damit muss die Anzeige der Betätigung sehr lange vor der geplanten Aufnahme der Betätigung erfolgen.

Andere Gemeindeordnungen verpflichten zur Anzeige spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs der Betätigung. Dieses Datum dürfte aber regelmäßig deutlich nach der Befassung der Gemeindevertretung liegen.

Wir schlagen daher vor, dass sich die Anzeigefrist nach der geplanten Aufnahme der Betätigung ausrichtet. Für eine Bezugnahme der Anzeigefrist auf die Beschlussfassung der Gremien und die damit faktisch verbundene Verlängerung der Frist sehen wir keinen Bedarf und keine Rechtfertigung.

8. Zu § 110 - Beteiligungsmanagement (nur SPD-Entwurf)

Der Vorschlag der SPD-Fraktion stellt noch einmal zusätzliche Überwachungspflichten der Gemeinde im Hinblick auf die gemeindeeigenen Unternehmen auf. Gleichzeitig wird die Gemeinde nochmals berechtigt, sich umfassend durch das Unternehmen unterrichten zu lassen.

Entsprechende Berechtigungen der Gemeinde folgen bereits aus § 102 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung, nach welchem der Gemeinde hinreichender Einfluss in den Überwachungsgremien des Unternehmens zugesichert wird. Entscheidet sich die Gemeinde ein Unternehmen, an dem sie eine mehrheitliche Beteiligung hält, in ein Beteiligungsmanagement einzubeziehen, so kann sie dies bereits aufgrund der derzeitigen Rechtslage tun. Der vorgeschlagene § 110 ist somit nicht erforderlich.

9. Zu § 111 - Berichtspflichten (nur SPD-Entwurf)

Zusätzliche Berichtspflichten, so wie in dem Entwurf der SPD-Fraktion zu § 111 vorgesehen, sollten möglichst vermieden werden. Die neu vorgesehenen Berichtspflichten belasten Gemeinden und kommunale Unternehmen gleichermaßen. Ob die Berichte einen Mehrwert leisten gegenüber den Geschäftsberichten der Unternehmen, der diese Mehrarbeit rechtfertigt, wird man bezweifeln dürfen.